

## Universitätsbibliothek Paderborn

## Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege

Rübel, Karl Dortmund, 1901

Folgerungen,

urn:nbn:de:hbz:466:1-13757

Königsgutes. Bur Aufhellung ziehen wir zunächft bie flarer erkennbaren Dortmunder Berhältniffe heran. In Dortmund gab es, wie des Näheren von mir in dem Buche "Dortmunder Finang- und Steuerwesen" S. 91 erörtert ift, 19 größere und 6 kleinere Königshufen, beren jede größere Hufe jährlich 2 Hoffcheffel Roggen, 4 Malter Hafer, 25 1/2 Denare 4 Schillinge noch 1377 in das "Reich" zu leisten hatte. Gine folche Königshufe war 1218 von Friedrich II. dem Katharinenkloster geschenkt worden 1), ohne daß die curia regia dadurch ihrer debita pensio beraubt wäre 2). Die Hufen waren frei verkäuflich 3); die Inhaber bezeichnen sich als "vrye rykeslude". Außerdem existirte "Koningeshofesland", welches 171 1/2 Malter Korn bem "Reiche" leistete, und zwar jeder Morgen 2 Malter. Mit dem Verkaufe bes ganzen Königshofes, 1377, gingen fämmtliche Gefälle und Renten an die Stadt über. Auch für ben Reichshof Dorften eriftirt ein Verzeichniß bes 13 ten Jahrhunderts von folchem "Hovesland", welches 14 Scheffel Roggen brachte4). Diefe Trennung von föniglichen Ginfünften aus geschloffenen Sufen und aus einzelnen Aeckern liegt nun unseres Grachtens bereits in einer viel älteren Urkunde 5) vor, die von Wait 6) als "ganz undeutlich" bezeichnet ift. Nach derfelben verschenkt Otto I. 948 seinem Bafallen Hoold eine Hufe im Gau Nithersi, bas tributum et hurie in villa, que vocatur Latterfeld, Anaimuthiun, Hiigisinchusun et in Upspringun, mit Ausnahme einer Hufe, die der Graf Wighardus in villa Latterfeld hat. Lokalisiren läßt sich Uppspringun = Giershagen 7). Indessen,

<sup>1)</sup> Dortm. U.=B. 1, 59.

<sup>2)</sup> Diese pensio regia für Dortmund ift von Lindner, Beme S. 373 Anm. 5, gang falsch gebeutet.

<sup>3)</sup> Wie der Verkauf von 1368, April 11, Dortm. U.-B. 817 F, beweift.

<sup>4)</sup> Gebruckt bei Strotfötter, Ztschr. für Recklingh. 8 S. 135.

<sup>5)</sup> Seibert, U.-B. 1 Nr. 7. Wilmans-Philippi, Kaiserurk. 2, 76.

<sup>6)</sup> Verf.=Gesch. 8, 387 Unm. 4.

<sup>7)</sup> Böttger, Diöcesen und Gaugrenzen 3 S. 122. "Latterveld" ist "vor der stad to dem Berge" ober Obermarsberg und Giershagen, "Enemüden" in dessen Nähe zu suchen und "Upspringen" das jetzige Giershagen.

es handelt sich um anscheinend recht umfangreiches Königsgut in 4 villae, in deren einer einem Grafen Wichhard eine Hufe verbleibt. Hier findet sich der Unterschied wie in Dortmund, "tributum", das wir als Hufenabgabe, Hufenzins, die "hurie", die wir als Abgaben aus den einzelnen Aeckern, dem "hurlant", das ebenfalls zur königlichen villa gehörte, auffassen.

Die freie Berkäuflichkeit folches "hurlandes" wird nun bes Weiteren flargestellt burch eine Urfunde bes Jahres 12301), wo es zwar mahrscheinlich, aber nicht sicher ift, daß wir es mit ehemaligem Königsgute zu thun haben, als erbzinspflichtiges, frei verfäufliches und vererbbares einzelnes Ackerland. Erzbischof Heinrich von Köln ftellt 1230 ben Inhabern ber zu feinem erzbischöflichen Schultenhofe in Körne bei Dortmund 2) gehörigen Aecker bas Weisthum aus, daß, wem die Aecker locati fuerint, eosdem agros imperpetuum jure hereditario possidebunt et heredibus suis stante supradicta pensione relinquent; both hat der Erbfolger die jährliche pensio noch einmal zur Rekognition als vorhure zu erlegen; ferner kann der Inhaber die Aecker verkaufen, wenn die Jahrrente noch einmal als vorherewede bem Schultenhofe eingeliefert wird. Solches hurlant also, frei vererbbar und frei verfäuflich, aber mit einem festen Binfe ad fiscum regium, erblicken wir ebenfowohl in ber Urfunde Otto's I. von 948, wie in ben Verkäufen bes Hezelinus in Merinchusen, des Hezelinus in Vrilenchusen 1177, wie in dem Königshofesland in Dortmund, dem "Renferland" in Soeft, auch Dorftfelb. Nur tritt die Berpflichtung zur vorhure ober vorherewede in Dortmund bei Wechsel durch Erbgang ober Verkauf nirgends hervor. Nach der Urkunde von 1177 bezog ber Freigraf diese ad fiscum regium gehörigen Ginkunfte und betrachtete biefelben als feiner perfonlichen Berfügung unterstehend, — eine Auffassung, die für damalige Zeit feinerlei Anstoß erregen kann. Er suchte auch die Ginkunfte in

<sup>1)</sup> Dortm. U.=B. 1, 67.

<sup>2)</sup> Cbb. 2, 432.